



IU Positionspapier September 2023

## Generative KI: Urheberrechtlicher Status quo & Handlungsempfehlungen

Urheber:innen und ausübende Künstler:innen in Bereichen wie Journalismus, Fotografie, Musik, Schauspiel, Roman / Sachbuch, Illustration, Bildender Kunst, Design usw. werden durch über 40 in der Initiative Urheberrecht (IU) zusammengeschlossene Verbände und Gewerkschaften repräsentiert. In Europa gibt es mehrere Millionen Schöpfer:innen geistiger Arbeit, deren Werke, Leistungen und Aufnahmen sind Ausgangspunkt materieller wie ideeller Wertschöpfung, die für die europäische Werte- und Wirtschaftsgemeinschaft unverzichtbar ist. Seit etwa 2010 werden ihre urheberrechtlich geschützten Werke und die durch das verwandte Schutzrecht geschützten Leistungen, soweit digital auffindbar, für den Aufbau umfassender Datenbanken zum Zwecke des Trainings Künstlicher Intelligenz-Systeme herangezogen.

KI-Tools sind in vielen Bereichen nützlich, auch in der Kunst-, Kultur- und Medienbranche werden sie vielfältig angewendet. Jedoch muss Generative KI dringend verpflichtenden Regulierungen unterworfen werden. Im Folgenden sind die neuesten Überlegungen zu gesetzlichen Lösungen aufgeführt, die vor allem auf Fachberatung von KI-Wissenschaftler:innen basieren und sich auf den AI Act konzentrieren.

Wie in der IU-Stellungnahme „Künstliche Intelligenz braucht Leitplanken“ vom 28. April 2023 hervorgehoben (siehe [hier](#)), werden drei Ebenen unterschieden: INPUT - VERARBEITUNG - OUTPUT. Auf der INPUT-Ebene muss wiederum einerseits zwischen der Auswahl und Erlangung der Daten (SCRAPING) und andererseits dem TRAINING unterschieden werden; diese Binnendifferenzierung ist in unserer Systematik neu. Die VERARBEITUNG (*compute*) wird in der Informatik übereinstimmend als *Black Box* beschrieben; auch die Betreiber der KI-Systeme wissen nicht sicher, was im Lernprozess geschieht - und steuern es auch nicht gezielt. Auf der OUTPUT-Ebene werden die Erzeugnisse generativer KI berechnet.

Im Austausch zwischen KI-Forschern verschiedener Universitäten und des Fraunhofer Instituts sowie Fachjurist:innen aus Verbänden, Gewerkschaften und Verwertungsgesellschaften arbeitet die Initiative Urheberrecht (IU) fortlaufend an einer Bewertung des urheberrechtlichen Status quo aktueller generativer KI-Systeme. Mit diesem Positionspapier wird ein Einblick in diese Meinungsbildung gegeben, verbunden mit kurz- und mittelfristigen Handlungsempfehlungen (siehe auch Beiblatt „Formulierungsvorschläge für den AI Act“).

### BESTANDSAUFNAHME

Der **INPUT** setzt sich aus zwei Schritten zusammen: SCRAPING und TRAINING.

Daten aller Art, darunter erhebliche Mengen im ersten Schritt unverzichtbarer urheberrechtlich geschützter Werke und Leistungen, werden zunächst gesammelt und gespeichert, um im nächsten Schritt die KI mit ihnen trainieren zu können. Dieser Vorgang nennt sich **SCRAPING**; er stellt zweifellos einen urheberrechtlich relevanten Vorgang dar. Konkret werden die gesammelten Werke und Leistungen in einer **Datenbank gespeichert**, um dem Training zugänglich gemacht zu werden.



Nach dem Training werden die dazu verwendeten Daten nicht unmittelbar weiter benötigt; sie könnten (und sollten) demnach gelöscht werden. Nach Auskunft führender KI-Informatiker werden die Datenbanken bzw. deren Inhalte jedoch regelhaft **nicht gelöscht**. Dafür gibt es verschiedene Gründe, nicht zuletzt die Möglichkeit späterer erneuter Durchläufe zur Ermittlung der Vergleichbarkeit.

Im **TRAINING**, dem zweiten Schritt auf der INPUT-Ebene, werden aus den zuvor gespeicherten Inhalten Modelle gelernt, die Wahrscheinlichkeiten (etwa bestimmter Zeichen-, Pixel- oder Wortabfolgen) vorhersagen. Die aktuell gängigen Modelle basieren mehrheitlich auf Maschinellem Lernen (inkl. Neuronale Netze / Deep Learning).

Urheberrechtlich sind die Vorgänge auf der INPUT-Ebene folgendermaßen zu beschreiben:

Beim **SCRAPING** finden massenhafte **Vervielfältigungen** statt, ein urheberrechtlich relevanter Vorgang (§ 16 UrhG). Das ist in technischer und urheberrechtlicher Hinsicht aus der Perspektive sämtlicher Interessengruppen (Rechteinhaber, Nutzer, KI-Platförmbetreiber etc.) unstrittig. Es werden **Kopien** sämtlicher Daten angefertigt. Die gescrapten Daten aller Art werden in einer **Datenbank** als Basis für das Training gespeichert.

Das **TRAINING** selbst resultiert aus Sicht der Informatik NICHT in einer „als solchen“ nutzbaren Datenbank; das berechnete *Model* kann und soll nicht leisten, was eine klassische Datenbank kann. Die PARAMETRISIERUNG der trainierten Daten führt zu einer hoch abstrakten REPRÄSENTATION bzw. MANIFESTATION des Inhalts innerhalb des Modells. Auch aus urheberrechtlicher Sicht liegt also keine Datenbank im Sinne des Art. 1 der Datenbank-RL vor, da die Daten nicht „individually accessible by electronic or other means“ sind.

Nach dem Training liegen die Daten im Modell nicht als Kopien im „klassischen“ Sinn vor. Das KI-Modell greift für den Output nicht mehr auf die zuvor erstellte Datenbank zurück, sondern nur auf die aus dieser Datenbank ausgelesenen Parameter. Wie die Parameter in dem Modell genau eingeordnet werden, lässt sich allerdings nach aktuellem Stand auch von technischer Seite nicht eindeutig beschreiben. In der urheberrechtlichen Debatte ist umstritten, ob nach Abschluss des Trainings noch Vervielfältigungen im Sinne des Urheberrechts vorliegen.

Es spricht aber vieles dafür, dass auch das trainierte KI-Modell (auf der 2. Stufe) noch **Vervielfältigungen** im urheberrechtlichen Sinne enthält. Denn unzweifelhaft ist es Systemen wie ChatGPT möglich, Gedichte oder andere urheberrechtlich geschützte Texte zu reproduzieren. Selbst wenn die Wiedergabe des jeweiligen Textes auf der Wahrscheinlichkeit der Aneinanderreihung der jeweiligen Passagen unter Zugrundelegung der jeweiligen Anfragen des Nutzers („Prompts“) beruht, ist das Werk über diesen Weg dennoch Teil des Modells. Sowohl das deutsche wie auch das europäische Urheberrecht definieren die Vervielfältigung weit und **technisch unabhängig** (s. Art. 2 InfoSoc-RL: „...direct or indirect, temporary or permanent reproduction by any means and in any form...“). Damit ist auch eine Übertragung in Parameter erfasst, die eine Wiedergabe des Werkes (wenn auch im Wege der Wahrscheinlichkeitsrechnung o.ä.) ermöglichen.

**Es ist keineswegs eindeutig, dass die Vervielfältigungen beim Scraping zur Verwendung zum massiven Maschinen-Lernen und zur Erstellung von Foundation Models von der gesetzlichen Erlaubnis für Text- und Datamining gemäß § 44b UrhG erfasst sind**, zudem ist der Zweck des TDM nicht die Generierung neuer Inhalte, sondern die Erforschung der Daten. Zwar erfolgt beim Training generativer KI-Systeme eine Analyse von Daten; es werden jedoch nicht, wie in der Formulierung des § 44b UrhG definiert, „Muster, Trends und Korrelationen [...] gewonnen“, sondern die gewonnenen Merkmale werden „internalisiert“ – sie sind für Menschen weder verständlich noch zugänglich.



Abstrakt wird so die Form des Inhalts repräsentiert, nicht länger der Inhalt an sich; man kann sich das vorstellen wie den kategorischen Unterschied zwischen Medikament-Packungsbeilage und Präparat bzw. Rezept und Gericht. Der Erkenntnisgewinn der TDM-Regelung steht demnach nicht im Vordergrund beim Training generativer KI.

Wir gehen davon aus, dass **die Beschreibung von TDM in § 44b nicht dem entspricht, was beim Sammeln und Verarbeiten von Werken zum Maschinen-Training/-Lernen auf der INPUT-Ebene tatsächlich passiert**, anerkennen aber, dass es gegenläufige Einschätzungen gibt. Sollte sich die Anschauung durchsetzen, dass die beschriebenen Vorgänge von der TDM-Schranke gedeckt sind, muss allerdings **unbedingt und umgehend eine Vergütungspflicht für die erfolgenden Nutzungen etabliert werden**.

Die Annahme, dass der Gesetzgeber mit der vorliegenden TDM-Schranke nicht KI-Scraping und -Training erlauben wollte, ist umso plausibler, als MdEP Axel Voss im Juni 2023 auf der Urheberrechtskonferenz des Erich Pommer-Instituts berichtete, bei der Konstruktion der TDM-Schranke habe man gar nicht an KI gedacht. **Auf der INPUT-Ebene finden ununterbrochen unlicenzierte Vervielfältigungen und andere Urheberrechtsverstöße statt.**

Wie bereits erwähnt, ist ein erheblicher Teil des bisher erfolgten Scrapings weit VOR Inkrafttreten der TDM-Schranke in der DSM-Richtlinie im Jahr 2019 erfolgt. Die Aneignung dieser enormen Datenbestände ohne Zustimmung, Nennung und Vergütung kann demnach keinesfalls durch TDM legitimiert werden. Es handelt sich um eklatante Urheberrechtsverstöße, die Deutschland und die EU schon aus volkswirtschaftlichen Erwägungen nicht hinnehmen können; immerhin wurden mit den ergatterten Inhalten Systeme trainiert, die sich anschicken, die erwerbsmäßige Herstellung neuer Werke und Aufnahmen der schöpferisch Tätigen zu substituieren.

Für die zurückliegenden Nutzungen müssen Lösungen gefunden werden, mit denen die Rechteinhaber leben können.

Ein **Entlernen** / Vergessen des einmal Gelernten ist nach aktuellem technischem Stand und Aussage führender KI-Wissenschaftler nicht möglich. So drohen erhebliche Schadenersatzforderungen. In den USA wird darüber gesprochen, dass im Falle des Erfolges einer der anhängigen Klagen gegen Generative-KI-Anbieter deren gesamtes MODEL zu löschen sein könnte; sie müssten dann neu mit dem Training beginnen.

Der **Nachweis**, ob bestimmte konkrete Werke zum Maschinen-Lernen bzw. zur Erstellung der Foundation Models verwendet wurden, kann jenseits einer von uns geforderten Transparenz über Art und Umfang der Trainingsdaten nicht allein auf der INPUT-Ebene, sondern häufig nur über den OUTPUT geführt werden: Wenn etwa mittels eines Prompts nach dem Stil eines bestimmten Künstlers gefragt wird und das Erzeugnis diesen Stil sehr genau trifft („Nähe“), dann kann daraus geschlossen werden, dass die Werke dieses Künstlers zum Training verwendet wurden.

Wenn im *Model*, dem Korpus der Trainingsergebnisse, das Werk nicht mehr als Kopie vorhanden, aber abstrakt repräsentiert ist, dann handelt es sich womöglich um eine **NEUE NUTZUNGSART**. Sollte gar nachzuweisen sein, dass das konkrete Werk vorhanden und auffindbar ist, ist es unerheblich, ob dessen Manifestation in abstrakten Vektoren oder Bits und Bytes vorliegt. Wir haben es mit einer **Technologie** zu tun, die **REPRODUKTION ermöglicht**.

In vielen Fällen ist im OUTPUT-Erzeugnis, etwa bei Bildern, kein Pixel mehr identisch mit dem Original; womit sich die Frage stellt, ob Nähe technisch oder durch Rezeption bestimmt werden soll.



## OUTPUT-Ebene

Die Einschätzung des OUTPUTs, also der Erzeugnisse generativer KI, ist im Wesentlichen unverändert. Urheberrechtlicher Schutz setzt eine „persönliche geistige Schöpfung“ voraus; diese ist an eine natürliche Person gebunden. Beides ist im Falle eines autonom generierten KI-Erzeugnisses nicht der Fall – also kann diesem Erzeugnis kein Werkcharakter, und damit kein Urheberschutz zugestanden werden. Auch die Person, die die Prompts formuliert, kann allein aufgrund der Prompts keine Rechte am Ergebnis geltend machen, weil allein die Formulierung der Aufgabe und die Auswahl zwischen mehreren von der KI vorgeschlagenen Ergebnissen keine schöpferische Leistung ist.

Etwas anderes gilt, wenn die KI lediglich als Tool, möglicherweise gar als eines unter mehreren, eingesetzt wird; hier dürfte die fragliche schöpferische Leistung bei der schöpferisch tätigen Person liegen, die sich der Technologie gezielt bedient – sofern es sich um eine natürliche Person handelt. Verwertungsgesellschaften, Bildagenturen und andere Organisationen, die große Repertoires verwalten, werden Strategien des Umgangs mit solchen Werken und Leistungen entwickeln und ihre Regelwerke daraufhin anpassen müssen. Wird ein Werk ausgegeben, das sich (noch) im Schutzbereich eines vorbestehenden Werkes bewegt, wird man noch weniger als sonst von der urheberrechtlich rein theoretisch möglichen „Doppelschöpfung“ sprechen können. Eine an sich zulässige Doppelschöpfung setzt voraus, dass dem Schöpfer das ältere Werk nicht bekannt war. Das kann bei KI-Modellen aufgrund ihrer Trainingsdaten nicht angenommen werden.

Relevant sind zudem folgende Aspekte:

Der Output generativer KI-Systeme basiert auf dem erfolgten Training – und mithin auf den im Zuge des Trainings genutzten Inhalten. Generierter Output kann also grundsätzlich nicht losgelöst vom Input betrachtet und bewertet werden. Sollten im Output im Zuge des Trainings genutzte Inhalte klar erkennbar sein, bedarf es umfassender Regelungen für den Umgang damit, die sich aus unserer Sicht auf die Formel „**3C+1T**“ herunterbrechen lassen: **Consent/Credit/Compensation + Transparency**, also Zustimmung, Nennung und Vergütung, die nicht möglich sind ohne Transparenz seitens des KI-Anbieters.

Darin bereits adressiert sind **persönlichkeitsrechtliche Schutzansprüche** aller potenziell Beteiligten und Betroffenen. Wenn beim Voice Cloning Stimmen von Personen getrennt werden, wenn Darsteller:innen durch ihre eigenen Klone ersetzt werden, wenn die Eingabe eines Künstlernamens in einem Text-to-Image-Model zahllose Erzeugnisse hervorbringt, die den Eindruck erwecken, von ebendiesem Künstler geschaffen worden zu sein, aber auch, wenn den Protagonisten journalistischer und dokumentarischer Medien Aussagen in den Mund gelegt werden, die sie nie gemacht haben und hätten, bedeutet das einen tiefgreifenden Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen. Der Streik der Schauspieler:innen und Drehbuchautor:innen in den USA ist ein Beleg für die dringliche Bedeutung dieses Aspekts. Es bedarf unmissverständlicher und durchsetzbarer Regeln, einschließlich eines Verbotsrechts, zum Schutz der Persönlichkeit, mit der – gerade im Urheberrecht – die Existenzgrundlage der meisten Akteur:innen eng verknüpft ist.

Gänzlich untersagt werden sollte der Versuch, mittels vertraglicher Vereinbarungen die unbeschränkte Verwendung des Inputs für die Herstellung und den Betrieb von Systemen zu ermöglichen, die in einen unmittelbaren Wettbewerb zu den Schöpfer:innen der Trainingsinhalte treten.

Zu möglichen leistungsschutzrechtlichen Ansprüchen an den Erzeugnissen liegt in der IU keine abgestimmte Haltung vor. Allerdings ist zu bedenken, dass Schutzrechte wie die des Tonträger- oder Filmherstellers auf dem Gedanken des Investitionsschutzes beruhen. Anbieter von KI-Diensten greifen auf KI-Infrastruktur von Konzernen wie bspw. Microsoft zurück, sodass die ggf. schutzwürdige Investition im Wesentlichen schon nicht bei den einzelnen Anbietern anfällt.

Aus Sicht der IU ist es wesentlich, die Schöpferbindung des Urheberrechts unangetastet zu lassen und autonom hergestellten KI-Erzeugnissen keinen Urheberschutz zuzugestehen.

KI-Erzeugnisse sollten im Sinne der Distinktion, aber auch im Hinblick auf die Gefahr von Manipulation und Desinformation, eindeutig und nachvollziehbar gekennzeichnet werden, ggf. automatisiert ab Entstehung. Dazu könnte z.B. der mit Mitteln der EU entwickelte ISCC-Standard<sup>1</sup> hilfreich sein, zumal er dezentral und nicht-proprietär funktioniert. Die Löschung einer solchen Kennzeichnung und die Trennung eines potenziell mit der Datei bzw. deren Inhalt verknüpften Metadatensatzes von der Datei bzw. vom Inhalt sollten untersagt sein – ähnlich dem Verbot der Umgehung von Kopierschutzmaßnahmen.

## HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Eile ist geboten, angesichts der rapiden Entwicklung der Technologie und ihrer Verbreitung. Daher richten wir an die KI-Verordnung der EU (AI Act) folgende Erwartungen:

- Einführung einer **umfassenden Transparenzpflicht**, die neben ihrer unmittelbaren urheberrechtlichen Relevanz nicht zuletzt eine Marktbeobachtung und eine evidente Folgeabschätzung ermöglicht. Urheber:innen, ausübende Künstler:innen und Rechteinhaber müssen die Möglichkeit haben zu erfahren, ob und in welchem Umfang ihre Werke und Leistungen auf der INPUT-Ebene zum Training genutzt und inwiefern sie in der OUTPUT-Ebene als Grundlage herangezogen werden.
- Einführung einer grundsätzlichen **Kennzeichnungspflicht für alle generativ erzeugten KI-Produkte**, die die Zuordnung maschinengemachter Inhalte zweifelsfrei und nachvollziehbar ermöglicht. Gleichwohl sind seltene Fälle denkbar, für die aufgrund verfassungsrechtlicher Anforderungen eine absolute und umfassende Kennzeichnungspflicht entfällt.
  - Die Kennzeichnung wäre übrigens auch im Sinne der KI-Anbieter, die, um einen *Model Collapse* bzw. die Heranzüchtung einer *Degenerativen KI* zu verhindern, darauf angewiesen sind, strikt zu vermeiden, dass ihre Systeme mit KI-generierten Erzeugnissen als Trainingsdaten gefüttert werden.
- Menschenrecht muss Menschen ebenso vorbehalten bleiben wie Urheberrechtsschutz. Wie vom Europäischen Parlament gefordert, müssen **Grundrechte** und **Urheberrechte** Beachtung finden.
  - Urheberrechtsschutz ist als Eigentumsrecht grundrechtlich begründet. Die benannten Urheberrechtsverstöße weisen zudem die bereits benannten grundrechtlich relevanten **persönlichkeitsrechtlichen** Implikationen auf.

---

<sup>1</sup> Information zum ISCC finden sich auf: <https://iscc.codes> /// ISCC hat zZ den Status des "Draft International Standard" ISO/DIS 24138, die Projektseite der ISO: <https://www.iso.org/standard/77899.html>

- **Beweisbarkeit** und **Haftung** müssen im AI Act geklärt werden; es sind ggf. Ergänzungen zum vorliegenden Teil vorzunehmen.
- **Vertragliche Regelungen** zu einer uneingeschränkten Verwendung der Leistungen im Wege der AI **müssen verboten werden**.

Da wir überzeugt sind, dass spätestens die Gerichte unsere Ansicht einer mangelnden Rechtsgrundlage mindestens für Scraping und Training bestätigen werden, weisen wir noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass wir mit diesem Schreiben von keinem Anspruch zurücktreten, sondern uns pragmatisch und lösungsorientiert auf Forderungen beschränken, die konkret an den AI Act gerichtet sind.

Wir sprechen also vorerst nur über einen Eintritt in eine Regulierung, die fortzusetzen ist. Für folgende Ansprüche werden wir uns intensiv einsetzen:

- Sollte es sich bei der Beschaffung und Nutzung der Werke und Aufnahmen nicht um TDM handeln, ist das Instrument für den rechtssicheren Ausweg aus langen unerfreulichen Auseinandersetzungen vor Gerichten die **Lizenzierung**. Alle Akteur:innen auf Seiten der Rechteinhaber im Markt sind zur Aufnahme lösungsorientierter Lizenzverhandlungen bereit.
- Sämtliche erfolgten Nutzungen, auch diejenigen, die vor der DSM-Richtlinie stattfanden, müssen **angemessen vergütet** werden. Angesichts des Ewigkeitswerts der erfolgten Nutzungen muss die Vergütung eine **erhebliche Höhe** und die Vergütungspflicht eine **lange Laufzeit** aufweisen.
- Grundsätzlich muss der rechtliche Rahmen für TDM geklärt, korrigiert und konkretisiert und vergütungspflichtig ausgestaltet werden. Dafür sind verschiedene Modelle vorstellbar.
- Welche Vergütungslösung auch präferiert werden sollte; eine Vergütung der originären Rechteinhaber (der Urheber:innen und ausübenden Künstler:innen) muss gewährleistet sein. Vergütung für Rechteinhaber ist nicht zwingend gleichbedeutend mit Vergütung für Urheber:innen.
- Dem an sich urheberrechtsfremden Opt-Out ist ein Opt-In im Geiste des Urheberrechts vorzuziehen, um die Entscheidungsmöglichkeit auch des Urheberpersönlichkeitsrechtes - und damit das Recht, „Nein“ zu schädlichen Bedingungen und Verwertungen zu sagen - zu wahren; das ist nur ohne Schranke möglich.
- Eine gesetzliche Lizenz mit Opt-Out Möglichkeit kann beides bieten: die Möglichkeit der Urheber:innen der Nutzung individuell zu widersprechen und zugleich sicherstellen, dass Urheber:innen, die kein Opt-Out erklärt haben, angemessen vergütet werden.
- Sollte die TDM-Schranke doch anwendbar sein, ist diese zwingend vergütungspflichtig auszugestalten und mit einer für die Urheber:innen praktikablen Opt-out-Möglichkeit zu versehen.
- Anders als im zurzeit geltenden § 44b Abs. 3 S. 2 UrhG darf eine Maschinenlesbarkeit erst gefordert werden, wenn es bereits Standards gibt, nach denen die Urheber:innen ihren Vorbehalt formulieren können und wenn sie die Möglichkeit haben, Verstöße zu sanktionieren.





Die Bundesregierung hat in ihrer Anfang September veröffentlichten neuen Datenstrategie „Fortschritt durch Datennutzung“ wiederholt darauf hingewiesen, dass das Geistige Eigentum wie auch andere Grund- und Schutzrechte gewahrt werden müssen.<sup>2</sup>

Insgesamt sollte die Maßgabe gelten, die sich sinngemäß der Deutsche Ethikrat zu Eigen gemacht hat: **MENSCHLICHE KREATIVITÄT und Leistung** sollten rechtlich höher und anders bewertet werden als deren maschinelle Imitation und Reproduktion. Diesem Gedanken folgt auch der Deutsche Kulturrat in seiner Stellungnahme.<sup>3</sup> Die Politik muss im Blick behalten, dass die Wertschöpfung der gesamten nationalen und europäischen Kreativbranche vor Ort erfolgt und zu Buche schlägt, während die durch die KI-Anbieter erwirtschafteten Gewinne – gemeinsam mit dem gesamten kulturellen Erbe, dem Weltwissen, der Innovationskraft und den identitätsstiftenden persönlichen geistigen Schöpfungen aller europäischen Wissensarbeiter – nicht in der EU, sondern in den USA und China stattfindet.

Der Wissenschaftsjournalist und Autor Ranga Yogeshwar beschreibt das so:

*„[...] wir erleben im Moment den größten Diebstahl in der Menschheitsgeschichte. Die reichsten Unternehmen der Welt wie Microsoft, Apple, Google, Meta oder Amazon bemächtigen sich der Summe des menschlichen Wissens. Also aller Texte, Kunstwerke, Fotografien und so weiter, die in digital verwertbarer Form existieren, um dieses Weltwissen dann in eigentumsrechtlich geschützten Produkten einzumauern. Es gibt dabei keine klare Offenlegung, mit welchen Lerndaten sie die KI trainieren. [...] Das Urheberrecht wird missachtet – und zwar bewusst. Inzwischen kann per KI eine Massenproduktion von Plagiaten stattfinden, wobei ganze Berufsstände vor ihrem existenziellen Ausstehen.“<sup>4</sup>*

**Eine Stellungnahme mit juristischen Ausarbeitungen und Vorschlägen ist in Vorbereitung, wir verweisen auf unser zeitgleich veröffentlichtes Beiblatt „Formulierungsvorschläge für den AI Act“.**

Berlin, 19.9.2023

*Die Initiative Urheberrecht vertritt die Interessen von rund 140.000 Urheber:innen und ausübenden Künstler:innen in den Bereichen Belletristik und Sachbuch, Bildende Kunst, Design, Dokumentarfilm, Film und Fernsehen, Fotografie, Illustration, Journalismus, Komposition, Orchester, Schauspiel, Spieleentwicklung, Tanz und vielen mehr.*

Initiative Urheberrecht

Markgrafendamm 24, Haus 18 | 10245 Berlin

0160 9095 4016 | [www.urheber.info](http://www.urheber.info)

Katharina Uppenbrink, Geschäftsführerin, Initiative Urheberrecht

[katharina.uppenbrink@urheber.info](mailto:katharina.uppenbrink@urheber.info)

Matthias Hornschuh, Komponist & Sprecher der Kreativen in der Initiative Urheberrecht

[matthias.hornschuh@urheber.info](mailto:matthias.hornschuh@urheber.info)

---

<sup>2</sup> <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Digitale-Welt/fortschritt-durch-datennutzung.html>

<sup>3</sup> <https://www.kulturrat.de/positionen/kuenstliche-intelligenz-und-urheberrecht/>

<sup>4</sup> Augsburger Allgemeine vom 17.05.2023, <https://www.augsburger-allgemeine.de/wirtschaft/ranga-yogeshwar-interview-ueber-ki-der-groesste-diebstahl-in-der-menschheitsgeschichte-id66385936.html>